

bandes (sehr ausführlich), „malstede“ = Gerichtsplatz, „parrochia“ = Kirchspiel, „sedelhof“ = Herrenhof, „tol“ = Zoll. Schütte selbst verweist auf ein ähnliches Vorhaben seines Detmolder Archivarskollegen Fritz Verdenhalven, der 1993 eine Zusammenstellung von Begriffen, Daten, Fakten und Ereignissen zur ostwestfälisch-lippischen Regionalkunde und Geschichte als einen „faulen Knecht“ für die Benutzer des Detmolder Staatsarchivs vorgelegt hat. Ein wunderbares Wort, das bestens in das Forschungsfeld „Wörter und Sachen“ passt.

Leopold Schüttes Glossar wird für den (ober-)sächsischen Landeshistoriker schon aufgrund der anderen sprachlichen Verhältnisse als im niedersächsischen-westfälischen beziehungsweise niederdeutschen Bereich nicht immer weiterhelfen, aber dieses umfangreiche Werk lädt doch dazu ein, nach diesem Vorbild etwas Vergleichbares für Sachsen zu schaffen. Die meisten Editoren des Codex diplomaticus Saxoniae haben im Gegensatz zu Hubert Ermisch, der das Urkundenbuch der Stadt Freiberg vorbildlich erschlossen hat, die Notwendigkeit sorgfältiger Glossare nicht gesehen, aber sie haben mit ihren Editionen einen Quellenfundus geschaffen, der die Basis für ein grundlegendes Glossar „Wörter und Sachen aus Sachsen“ böte.

Leipzig

Enno Bünz

THEO KÖLZER (Hg.), Die Urkunden Ludwigs des Frommen, unter Mitwirkung von Jens Peter Clausen, Daniel Eichler, Britta Mischke, Sarah Patt, Susanne Zwierlein u. a. (Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der Karolinger, Bd. 2), 3 Bde., Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2016. – LXXXVIII, 1 676 S., 1 Schema, 7 Tab., Ln. (ISBN: 978-3-447-10091-5, Preis: 310,00 €).

SARAH PATT, Studien zu den ‚Formulae imperiales‘. Urkundenkonzeption und Formulargebrauch in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Bd. 59), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2016. – XXXIV, 348 S., geb. (ISBN: 978-3-447-10560-6, Preis: 58,00 €).

SUSANNE ZWIERLEIN, Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840) (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Bd. 60), Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 2016. – XXXIV, 472 S., geb. (ISBN: 978-3-447-10561-3, Preis: 78,00 €).

Lange hat es gedauert; und plötzlich ist sie fertig, die Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen, die nun, herausgegeben von Theo Kölzer, vorliegt. Die Vorgeschichte ist lang und geprägt von allerlei Schwierigkeiten, nicht zuletzt von den Verlusten der umfangreichen Vorarbeiten im Sommer 1945. Und immer wieder konnten Planungen nicht eingehalten werden, was ärgerlich ist, wenn ein Projekt von erheblicher Bedeutung für die Forschung, wie die Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen, schließlich ganz zu scheitern droht. Theo Kölzer und seinen Mitarbeitern ist es zu verdanken, dass wir trotz eines beständigen Wandels unserer Einschätzungen verschiedener Aspekte der Karolingerzeit und ihrer Konsequenzen für die editorische Arbeit nun über eine verlässliche Edition verfügen. Dazu gehört auch ein grundlegender Wandel in der Diplomatie, die sich zunehmend von den standardisierenden Kategorien der älteren Rechtsgeschichte verabschieden musste, ohne dabei ihren wissenschaftlichen Charakter zu verlieren.

Dass die Urkunden nun in der anspruchsvollen Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica vorliegen, ist nicht nur der Arbeitsleistung der Bonner Arbeitsstelle zu

verdanken, sondern auch einer den Bedingungen angemessenen Pragmatik. So schmerzt es den Herausgeber sichtlich, nicht das gesamte zugrundeliegende Material selbst einer Autopsie unterzogen zu haben (S. XI, LXXVII). Das Ergebnis aber kann sich sehen lassen. Drei Bände enthalten die Edition von 418 Urkunden, darunter von 92 Originalen und 231 Deperdita. Für den Nutzen der Edition ist selbstverständlich die Frage nach der relativen beziehungsweise absoluten Echtheit der edierten Stücke zentral. Hierzu war ein grundsätzlich neues Verständnis vom Prozess der Urkundenherstellung im Umfeld Ludwigs des Frommen notwendig. Es ist eben nicht die zentrale Aufgabe der Kanzlei gewesen, die Urkunden zu formulieren, auch die Aufgabenteilung bei der Urkundenherstellung war eben nicht verbindlich geregelt. Dennoch sind die Urkunden Ludwigs durch eine recht große Einheitlichkeit gekennzeichnet und durch eine gegenüber der Sprache der Urkunden Karls des Großen anspruchsvollere Latinität. Typisch für den Urkundentext, besonders für die Arenga, ist der gewandelte Gottesbezug, eine sichtbar gesteigerte Frömmigkeit, beides zugleich aber auch Ausdruck eines gesteigerten herrscherlichen Selbstbewusstseins. Bemerkenswert ist gleichfalls, dass Ludwig augenscheinlich bei der Anfertigung von Urkunden gar nicht anwesend gewesen sein musste, ein eigener Vollziehungsstrich im Monogramm fehlt oft (S. LXX). Hier zeigt sich die Effizienz eines transpersonalisierten Herrschaftssystems, das des zentralen Handelns nicht bei jeder Gelegenheit bedarf.

Bei der Edition von Herrscherurkunden kommt es in besonderer Weise zu einem gegenseitigen Durchdringen von diplomatischen und rein geschichtswissenschaftlichen Fragen, etwa von Öffentlichkeit und Schriftlichkeit. Die ausgeprägte Arbeitsteiligkeit in diesen Prozessen birgt immer ein gewisses Potenzial für Irrtümer, so etwa bei der Frage nach Entstehungszusammenhängen, wie im Falle des Fälschungskomplexes von Le Mans, der durchaus einer breiteren Diskussion bedürfte. Da könnte sich auch für die Bewertung der Urkunden Ludwigs des Frommen durchaus noch etwas bewegen. Aber das ist ja eine entscheidende Funktion einer wissenschaftlichen Edition, eben solche Neubewertungen möglich zu machen, ohne die Edition unbrauchbar werden zu lassen. Überhaupt sind die Kommentare zu den Urkunden, ihrer Überlieferung und ihrer Echtheit auf höchstem Niveau, abwägend und der Sache angemessen offengehalten.

Für die Bewertung der Urkunden, des Grades ihrer Echtheit, ihrer Gestalt und ihres Entstehungsprozesses, zugleich für das Verständnis von Recht und Gesellschaft ihrer Zeit waren manche Fragen grundsätzlich neu zu stellen, etwa danach, wer die Urkunden konzipiert hat beziehungsweise wie Urkundenformulare (in ihrer möglicherweise nicht verbindlich festgelegten Gestalt) zustande gekommen sind, wer an den Beurkundungsprozessen beteiligt war, welche Rolle dabei den Empfängern zukam. Damit hängt die Frage nach dem Charakter von „öffentlicher Verwaltung“ zusammen, mithin das Problem der Staatlichkeit. Nicht eigentlich Gegenstand der Edition beziehungsweise der Einleitung sind Fragen nach den inhaltlichen und rechtlichen Konzeptionen, die in Ludwigs Urkunden zu fassen sind (angerissen S. LXXIV f.). Nicht unwesentlich für das Verständnis der Urkunden Ludwigs und ihres Entstehungsprozesses und der Bewertung von Formularen sind die in zwei Dissertationen greifbaren Vorarbeiten, die ebenfalls Gegenstand dieser Rezension sind. Beide Arbeiten bewegen sich zwischen reiner Diplomatik und fachwissenschaftlichen Studien zur Politik und Gesellschaft des Frankenreiches in der Zeit Ludwigs des Frommen.

Sarah Patt hat die *Formulae imperiales* untersucht, ausdrücklich im Hinblick auf „Urkundenkonzeption und Formularegebrauch in der Kanzlei Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840)“, und kommt zu der grundsätzlichen Erkenntnis, dass von einem Formularegebrauch im technischen Sinn keine Rede sein kann und dass auch die Kanzlei Ludwigs bestenfalls als Klammer für den Prozess der Urkundenherstellung angese-

hen werden kann. Für die Edition der Urkunden Ludwigs ist das eine wichtige Erkenntnis, führt sie doch konkret dazu, diplomatische Fragen außerhalb eines starren Korsetts der älteren Rechtsgeschichte betrachten zu können. Dabei korrespondieren beide Befunde aufs Engste. Es gelang Ludwigs Kanzlei mutmaßlich ohne verbindliche Formularsammlungen ihre Urkundenproduktion zu guten Teilen an die Empfänger zu delegieren und dennoch sicherzustellen, dass – wie Susanne Zwielerlein zeigen kann – gerade auch die Arengen den Konzeptionen ludovizianischer Herrschaft entsprechen. Das mag ein wesentliches Ergebnis dessen sein, was wir gemeinhin unter dem Begriff der „Karolingischen Renaissance“ fassen, deren Erfolg hier sichtbar wird. Nichtdiplomater verstehen die frühmittelalterlichen Formulare der Formelsammlungen ohnehin nicht mehr als Universalmuster für Urkundenproduktion, sondern als unmittelbaren Ausdruck einzelner ausgefertigter Urkunden und als mögliche Vorlage für spätere Urkunden. Hier hinein führt die leicht verstörende Arbeit von ALICE RIO (*Legal practice and the written word in the early middle ages*, Cambridge 2009), die die Formelsammlungen als solche gründlich dekonstruiert. Bis zu einem gewissen Punkt mag man ihr folgen, etwa darin, dass jede Handschrift potentialiter eine eigene Sammlung darstellt und auch darin, dass wir es mit Derivaten der Urkundenpraxis zu tun haben und nicht mit ihrerseits normativen Quellen. Dass Formelsammlungen aber grundsätzlich als von der Rechtswirklichkeit abgekoppelt zu verstehen seien, etwa wegen der meist verspäteten Textzeugen und einer Diskrepanz zwischen ihren Inhalten und den Bestimmungen der *leges*, ergibt nur für die verspäteten Abschriften einen Sinn. Warum Sarah Patt sich von den Ergebnissen des Buches von Rio solchermaßen beeindrucken lässt, dass sie ihr passagenweise folgt wie einem normativen Text, obwohl sie doch für die Herstellung der *Formulae imperiales* sicher über tiefere Einsicht verfügt, erschließt sich dem Rezensenten nicht. Sie äußert sich zu den Thesen Rios zwar kritisch (S. 43, Anm. 114), folgt ihr dann aber doch, wenn sie die *Formulae imperiales* als „persönliche Arbeit“ qualifiziert (S. 192) und später keinen Gebrauch für die Urkundenpraxis erkennt (S. 194). Um dem Problem zu entkommen, postuliert sie dann „Techniken“ des Memorierens und qualifiziert dann aber doch die *Formulae imperiales* als eine von vielen „privaten“ Aufzeichnungen von Urkundenformularen zur „Orientierung im Bedarfsfall“ (S. 195) und konstatiert überzeugend, dass „die Vorstellung von einer verbindlichen Formelsammlung der Kanzlei [...] endgültig fallen zu lassen“ sei.

Susanne Zwielerlein hat „Studien zu den Arengen in den Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840)“ vorgelegt, ebenfalls durchaus im Hinblick auf die Edition der Urkunden, nämlich mit der Feststellung einer großen Kohärenz der in ihnen enthaltenen Aussagen, und dies trotz einer erkennbaren Zuständigkeit von Empfängern für die Herstellung des konkreten Urkundentextes. Das deckt sich mit den Ergebnissen der Arbeit von Sarah Patt und der Edition selbst in den Ausführungen von Theo Kölzer. Susanne Zwielerleins Befunde, auch zum Wandel in den Arengen, passen ausgesprochen gut zu anderen Quellengattungen, auch solchen, die nicht unmittelbar die Sicht Ludwigs repräsentieren. Ob die Arengen aber tatsächlich keine Selbstaussagen Ludwigs sind (S. 272), hängt an der Definition dessen, was Ludwig ist. Sinnvollerweise können wir doch nur das, was für Ludwigs Position ausgegeben wird, auch für Ludwigs Position nehmen. Eine „private“ Haltung Ludwigs hat meines Erachtens keine Relevanz. Wie in der römischen Münzprägung begegnen wir in Urkunden offiziellen Angaben darüber, wie die Herrschaft des Kaisers und die Ordnung des Reiches aus herrscherlicher Sicht aufzufassen ist. Und tatsächlich begegnen wir auch hier Ludwigs religiös überhöhter Hybris in Verbindung mit einem neuen Konzept vom Reich als Kirche, in der er als einziger das *ministerium* Gottes hat (zum kaiserlichen *ministerium* S. 252 f.) und alle anderen nur *ministri* des Reiches sind. Damit korrespondiert die Anwendung des Begriffes *maiestas* auf den Kaiser, obwohl inzwischen längst traditionell als Begriff für Christus gebraucht (S. 358 f.).

Es ist gut, dass mit dem Unternehmen zur Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen die Diplomatik einen weiteren Schritt zur Erneuerung ihrer höchst anspruchsvollen Methodik gemacht hat, die es ermöglicht, sich entwickelnde Vorstellungen von frühmittelalterlichen Ordnungen außerhalb der allgemeinen Herrschaft des positiven Rechts (und der Rechtsgeschichte) an die Relevanz rechtlicher Ordnungen von Gesellschaft zurückzubinden. Dass auf diese Weise eine moderne Edition eines zentralen Quellenbestandes auf dem hohen editorischen Niveau der *Monumenta Germaniae Historica* entstanden ist, darf als frohe Botschaft bezeichnet werden.

Siegen

Jürgen Strothmann

GERHARD LUBICH (Hg.), Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich IV. 1056 (1050)–1106. 5. Lieferung: Die Regesten Rudolfs von Rheinfelden, Hermanns von Salm und Konrads (III.). Addenda und Corrigenda, Verzeichnisse, Register (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. III, 2/3, 5), Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2018. – X, 460 S., geb. (ISBN: 978-3-412-51149-4, Preis: 110,00 €).

Der Salier Heinrich IV. (1056–1106) war bekanntlich der erste König des mittelalterlichen deutschen Reiches, der sich mit Gegenkönigen auseinandersetzen musste: zunächst mit dem während seiner Minderjährigkeit im Jahr 1057 zum Herzog von Schwaben erhobenen Grafen Rudolf von Rheinfelden (1077–1080), dann mit dem Grafen Hermann von Salm aus dem Geschlecht der Luxemburger (1081–1088) und schließlich mit seinem eigenen, 1074 geborenen und 1087 zum Mitkönig gekrönten Sohn Konrad, der wohl fünf Jahre später in unüberbrückbaren Gegensatz zu seinem Vater geriet und nach Italien ausweichen musste, wo er am 27. Juli 1101 starb und in Florenz bestattet wurde. Das Gegenkönigtum stellt die Bearbeiter der einem streng chronologischen Aufbau verpflichteten „Regesta Imperii“ vor ein schwieriges Problem: Die Einträge zu Rudolf, Hermann und Konrad wären in der Reihe der Regesten Heinrichs IV. untergegangen. So entschloss sich der Herausgeber GERHARD LUBICH dazu, im vorliegenden Band die drei Gegenkönige en bloc zu behandeln; ausführlich begründet er einleitend seine pragmatische Entscheidung, die in jeder Hinsicht einleuchtet (S. V–VII). Die Regesten konzentrieren sich auf die Regierungszeit der Gegenkönige. Vorangestellt ist jeweils ihr Lebenslauf vor Herrschaftsantritt; dabei wird insbesondere die Beteiligung an Ereignissen der Regierung Heinrichs IV. durch Verweise auf die entsprechenden Regestenummern berücksichtigt. Für Rudolf von Rheinfelden fällt dieser biografische Abriss verständlicherweise am längsten aus.

Nach dem Auftakt von 1984 schließt der vorliegende Teilband die unter Lubichs Leitung in schneller Folge seit 2010 erschienene Reihe der Regesta Imperii für Heinrich IV. ab. Erfreulicherweise sind die vorgelegten Regesten bereits in die Online-Präsenz des Unternehmens eingepflegt worden (<http://www.regesta-imperii.de>). Doch wer ein Bild von den Möglichkeiten und Grenzen herrscherlichen Handelns im Mittelalter gewinnen möchte, wird gerne zu den gedruckten Bänden greifen, die sich bequem durchblättern lassen. Sieht man von den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ ab, gewährt ohnehin nichts einen besseren Zugang zur Ereignisgeschichte als die Regesta Imperii, schon weil jedenfalls die jüngeren Bände der Reihe außer der Urkundenproduktion auch die erzählenden Quellen vollständig erfassen wollen und den aktuellen Forschungsstand berücksichtigen.

Im mitteldeutschen Raum zieht ein weltgeschichtliches Ereignis die besondere Aufmerksamkeit auf sich: die Schlacht zwischen den Heeren Heinrichs IV. und Rudolfs von Rheinfelden bei Hohenmölsen an der Weißen Elster am 15. Oktober 1080